

**Absender
AfD-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0536/2020

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
AfD-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 15.12.2020**

Tagesordnungspunkt

Antrag der AfD-Fraktion vom 25.11.2020 (eingegangen am 25.11.2020): „Silvester darf nicht ausfallen! Zentrales städtisches Feuerwerk durchführen“

Inhalt:

Mit Schreiben vom 25.11.2020 (eingegangen am 25.11.2020) beantragt die AfD-Fraktion, der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung prüft die Durchführung eines zentralen städtischen Silvesterfeuerwerkes. Die Zusammenarbeit mit professionellen privaten Anbietern für die Durchführung und zum Sponsoring wird angestrebt. Für Zuschauer an zentralen Aussichtsplätzen werden die Hygieneregeln mit Abstand und Maske eingehalten und überprüft.
2. Aufgrund der Eilbedürftigkeit in der Sache verzichtet der Rat auf die Überweisung und Beratung im zuständigen Fachausschuss und zieht die Entscheidung an sich.

Das Schreiben der AfD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 ZuO berät der Hauptausschuss Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Hauptausschuss vor einer abschließenden Entscheidung des Rates zu überweisen.

Da die AfD-Fraktion eine Entscheidung des Rates unter Verzicht auf eine Vorberatung im zuständigen Ausschuss beantragt hat, nimmt die Verwaltung ergänzend wie folgt inhaltlich Stellung:

Nach der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage (26.11.2020) gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung wäre eine solche Veranstaltung (§ 13 Absatz 1) bis zum 30.11.2020 untersagt.

Laut der Protokollierung des Beschlusses zum Tagesordnungspunkt „Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie“ wurde in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25.11.2020 u.a. beschlossen:

„Zum Jahreswechsel 2020/2021 wird empfohlen, auf Silvesterfeuerwerk zu verzichten. Auf belebten Plätzen und Straßen wird die Verwendung von Pyrotechnik untersagt, um größere Gruppenbildungen zu vermeiden. Die örtlich zuständigen Behörden bestimmen die betroffenen Plätze und Straßen. Öffentlich veranstaltete Feuerwerke sind untersagt.“

Es ist daher damit zu rechnen, dass dieser Beschluss kurzfristig in Landesrecht umgesetzt wird.

Nach Auffassung der Verwaltung können in Anbetracht der epidemischen Lage öffentlich veranstaltete Feuerwerke aber auch unabhängig von Verboten aus Gründen der Vernunft nicht beplant werden.

Ziel eines (teilweisen) Verbotes oder entsprechender Empfehlungen zum Unterlassen privater Kleinf Feuerwerke ist nicht nur die Vermeidung einer zusätzlichen Belastung der Krankenhäuser mit Unfallopfern, sondern ausdrücklich auch die Vermeidung von Menschenansammlungen – zum Jahreswechsel auch unter enthemmendem Alkoholeinfluss – im Umfeld der Feuerwerke.

Letzterer Zweck würde im Falle einer Umsetzung des Antrages konterkariert, was auch der antragstellenden Fraktion bewusst sein dürfte.

Die derzeitige Krisensituation erfordert eine disziplinierte Vermeidung nicht unbedingt erforderlicher Kontakte. Zentrale Großveranstaltungen im Umfeld eines Großfeuerwerkes erfüllen dieses Erfordernis in der epidemischen Lage nach Auffassung der Verwaltung nicht.

Die Bevölkerung ist sich der Notwendigkeit der Einschränkungen, die die epidemische Lage fordert, bewusst und hat sich z.B. auch zum Beginn der Karnevalssession am 11.11. größtenteils vorbildlich verhalten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat dringend, den Antrag abzulehnen. Im Falle der zu erwartenden zwischenzeitlichen Umsetzung des Beschlusses zum Tagesordnungspunkt „Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie“ der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25.11.2020 in Landesrecht müsste der Antrag abgelehnt werden, denn ein Beschluss des Antrages wäre in diesem Fall rechtswidrig.